



Kurzinformation

Holodomor

Die vorliegende Kurzinformation liefert eine Übersicht über Schriftstücke des Deutschen Bundestages, die dokumentieren, wann und in welcher Form sich der Deutsche Bundestag mit dem sogenannten „Holodomor“ befasst hat. Der Holodomor (wörtlich: Hunger-Massensterben) war eine Folge der von Josef Stalin, dem ehemaligen Generalsekretär des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei der Sowjetunion, mit allen Mitteln durchgesetzten Kollektivierung der ukrainischen Landwirtschaft.

Folgende Schriftstücke wurden recherchiert:

- „Unterrichtung durch die Delegation der Bundesrepublik Deutschland in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates – Tagung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 26. bis 30. April 2010 in Straßburg“ (BT-Drs. 17/08242 vom 21. Dezember 2011),
- „Völkerrecht - Anerkennung des Holodomor 1932-1933 in der Ukraine als Völkermord“ (Petition 67499 vom 6. September 2016) mit Votum und Begründung,
- „Historische Verantwortung Deutschlands für die Ukraine“ – Antrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drs. 18/10042 vom 19. Oktober 2016) und das Plenarprotokoll 18/235 mit der entsprechenden Plenardebatte am 19. Mai 2017 sowie
- „Fragen zur ukrainischen Geschichte im 20. Jahrhundert. Die Hungersnot in der Ukraine 1932/33 („Holodomor“) sowie die Folgen der Resowjetisierung nach Ende des Zweiten Weltkrieges“, Ausarbeitung WD 1 - 065/08 der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages vom 28. Mai 2008.

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.